

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erste öffentliche Sitzung. Karlsruhe, den 24. Februar

[urn:nbn:de:bsz:31-320484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320484)

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Februar,
vormittags 11 Uhr.

Nach einer religiösen Ansprache von Prälat D. Schmitthener über Offenb. 14, 6 u. 7 eröffnet Kirchenpräsident Dr. Muchow um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale des Landtags die Synode.

Nach Begrüßung der Abgeordneten führt er aus:

Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, hat die Kirchenregierung Sie hieher berufen. Wir leiden immer noch unter den Folgen des unglücklichen Ausgangs des Krieges und der inneren Wirren, die in Verbindung mit den überspannten Forderungen des Feindbundes unsere Hoffnung auf Wiederherstellung fast völlig vernichtet haben. Zwar sorgt die emsige Notenpresse für eine künstliche Stimmung. Ein Volk von 60 Millionen hat aber das Recht zu leben, namentlich das deutsche, das mit seiner christlichen Kultur alle Völker der Erde befruchtet hat. Gegen den Vernichtungswillen der Feinde wehren wir uns für unsere Existenz. Man hat der Kirche oft den Vorwurf gemacht, daß sie im Kriege versagt habe. Mit Recht könnte man sie schelten, wenn sie jetzt in dem Ringen unseres Volkes um seine leibliche und geistige Existenz und um die Wiedergewinnung seiner nationalen Geltung müßig beiseite stehen würde. Die deutsch-evangelische Kirche ist doch auch die Kirche unseres deutschen Luther, der bei all seinem Ringen um die ewigen

und einzigen Heilsgüter der Menschheit nie müde geworden, mit Wort und Werk an der Heilung der irdischen Not seines Volkes mitzuarbeiten. „Für meine Deutschen bin ich geboren und ihnen will ich dienen,“ hat Luther einmal gesagt! Und was er gesagt hat, das hat er wahr gemacht. In aller Demut, aber mit der trotzen Kraft deutsch evangelischen Wesens trat er der Welt gegenüber und überwand sie durch den Heldennut seines Christusglaubens. Das ist der Luther, den wir dauernd brauchen und heute, wo unser führerlos gewordenes Volk von einer Irre in die andere geht, heute mehr als je. Wecken wir diesen Luthergeist! Aber trachten wir darnach, daß wir zuerst davon erfasst werden, damit wir andern Kraft geben und die Hoffnung wecken können, daß Gott uns hindurchführen wird durch alle Wirren: „Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft.“

Vor große Aufgaben ist unsere Kirche gestellt. Diese Aufgaben erfordern gewaltige Mittel. Unser Etat 1921/22 sieht 18½ Millionen in Ausgabe vor. Sie sind überschritten. Die neue Teuerung erreichte einen solchen Grad, daß die Teuerungszuschüsse zu den Gehältern erhöht werden mußten. Die dazu erforderlichen Mittel mit 2½ Millionen hat uns der Staat zur Verfügung gestellt. Ich danke der Regierung und dem vergangenen Landtag dafür. Infolge der neuen

Teuerung müssen wir uns nach neuen Mitteln umschauen. Wir haben uns an den Staat mit der Bitte um Hilfe gewendet. Obwohl der Staat selber in finanzieller Bedrängnis ist, ist er geneigt uns den Fehlbetrag von $7\frac{1}{2}$ Millionen aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen. Noch hat allerdings der Landtag nicht gesprochen. Mit dem herzlichen Dank an die Staatsregierung, die uns die Hilfe in Aussicht gestellt hat, verbindet sich der Ausdruck der Hoffnung, daß die politischen Vertreter dem Antrag auf Bewilligung stattgeben.

Wie die angeforderten Mittel verwendet werden sollen, ist aus den Vorlagen der Kirchenregierung zu ersehen:

Zuerst das Nachtragsgesetz. Die Hauptposition darin ist die Erhöhung der Bezüge.

Im Besoldungsgesetz ist abgesehen von einer erheblichen Hinaufsetzung der Grundgehälter und der Kinderzulagen grundsätzlich nur das eine geändert, daß jetzt auch ein besonderer Ortszuschlag gewährt werden soll, da anders eine völlige Angleichung der Besoldungen der Geistlichen an die Gehälter der Staatsbeamten gleicher Kategorie unmöglich ist. Von Ausnahme des staatlichen Ortsklassensystems ist abgesehen und zwar aus denselben Gründen, die bereits in der vorigen Synode eingehend erörtert wurden. Zweidrittel der Geistlichen würden bei Aufnahme des staatlichen Ortsklassensystems in Ortsklasse E kommen, die andern nach D. Das Mittel aus D ergibt einen Ortszuschlag von 3800 \mathcal{M} (2000 \mathcal{M} Wohnung, 1800 \mathcal{M} und der Teuerungszuschlag sind bar auszubezahlen). Damit können die Pfarrer zufrieden sein, auch die der größeren Städte, welche Nebeneinnahmen haben, die nicht zur Anrechnung kommen.

Die unständigen Geistlichen haben in einer Vorstellung an die Synode behauptet, sie seien schlechter gestellt als die entsprechenden Staatsbeamten. Wer sich mit allen Einzelbestimmungen der Gesetze vertraut macht und die Verschiedenheit der Anstellungsverhältnisse bezieht,

der muß feststellen, daß davon keine Rede sein kann. Der Staat gewährt seinen nicht planmäßigen Beamten an Sonderteuerungszuschlägen soviel, daß sie in 4 Jahren den planmäßigen gleichgestellt sind und er läßt sie auch in ihren Bezügen vorrücken, wie wenn sie planmäßige Beamte wären. Wenn die Kirche dem Staat auf diesem Wege nicht folgte, so geschah es, weil Vorteile auf der einen Seite die Nachteile auf der anderen Seite aufwiegen. Die Anstellungsverhältnisse unterliegen grundverschiedener Beurteilung. Der außerplanmäßige Beamte tritt nicht sofort in den Bezug des Anfangsjahres der gesetzlich normierten Dienstvergütung, sondern erhält als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und in der Probefristzeit sogenannte Unterhaltungszuschüsse. Diese sind erheblich geringer als die Vergütungssätze der unständigen Geistlichen. Der Lehramtspraktikant bezieht beispielsweise im Probejahr nur 45 % der Besoldungssätze der Besoldungsklasse VIII. Auch in der Kirche ist nicht festgelegt, daß der Pfarramtskandidat die Bezüge von Anfang an und dauernd erhält. Tatsächlich aber liegt die Verwendung und Vergütung von Ablegung der 2. Prüfung an vor, sie ist fast ausnahmslos. Der Staat sperrt einem Teile der von ihm geprüften Beamten zum großen Teil den Zugang zu den staatlichen Ämtern. Die Kirche anerkennt zwar auch nicht die Verpflichtung, schlechthin jeden von ihr Geprüften bei sich unterzubringen, sie tut es tatsächlich beinahe ausnahmslos.

Das ist nicht außer Acht zu lassen. Noch etwas: beim Staat sind die Hinterbliebenen eines nicht planmäßigen Beamten nicht versorgungsberechtigt, bei der Kirche sind sie's. Dieser Vorteil der jungen Geistlichen ist nicht gering anzuschlagen. Ein weiteres wichtiges Moment ist das: Der Staat ernennt seine Beamten auf die Stellen. Bei uns werden die meisten Stellen durch Wahl besetzt. Würden wir einem Vikar vom 6. Dienstjahre an fortlaufend die Bezüge eines Pfarrers zugestehen, so würde die Gefahr bestehen, daß mancher Vikar es vorziehen würde,

sich in der Stadt festzusetzen. Wir haben aber ein Interesse daran, daß alle Pfarramtskandidaten ihren Dienst im Dorfe beginnen. Das Alter für die definitive Anstellung beträgt heute etwas über 7 Dienstjahre; wer sich unthut, wird mit 7 Dienstjahren eine Pfarrstelle bekommen. Es gibt gewiß Fälle, in denen es einem unständigen Geistlichen nicht gelingt, zeitig auf eine Pfarrstelle zu gelangen. Da ist die Frage berechtigt, ob nicht in einem einzelnen Fall eine Ausgleichung gefunden werden könnte, und zwar durch eine besondere Vergütung. Eine solche Anregung würde bei der Kirchenregierung eine willige Aufnahme finden. Wenn man diese Momente zusammenhält und daneben die allgemein kirchlichen Bedürfnisse und Interessen in Betracht zieht, kann man der Behauptung der unständigen Geistlichen von ihrer Benachteiligung nicht zustimmen.

Es ist wegen der Gleichartigkeit unserer Pfarrämter keine Möglichkeit gegeben, den Geistlichen in höhere Stellen aufrücken zu lassen. Das ist auch bei den Defanen ausgeschlossen, solange sie ihre Stellung von den Kirchengenossen im Bezirk erhalten. Wenn es möglich werden könnte, die Defanate auf eine andere rechtliche Basis zu stellen und damit zugleich ihre Bedeutung mehr zur Geltung gelangen zu lassen, so würde den Defanen der Zugang zu Zwölferstellen eröffnet werden.

Es muß im übrigen mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß wir in der Gestaltung unseres Besoldungsgesetzes nicht frei, sondern an die Zustimmung des Staatsministeriums gebunden sind. Diese Zustimmung aber würden wir sicherlich nicht finden, wenn wir in unseren Besoldungssätzen weitergehen würden, als wir in der Vorlage gegangen sind.

Das dem betreffenden staatlichen Gesetz angepaßte Ruhehaltsgesetz enthält eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen, indem der Ruhegehalt jetzt nur noch $\frac{20}{100}$ des Einkommensanschlages betragen soll und die Höchsthöhe erst nach 40 Dienstjahren erreicht werden wird.

Das Hinterbliebenenversorgungsgesetz enthält gleichfalls eine Verschlechterung durch die Neufassung des § 11. Bisher erhielt die Witwe 30 % des letzten Dienst Einkommens ihres Mannes, künftig 40 % des Ruhestandsgeltes. Der Staat mußte die Verschlechterungen hinnehmen wegen seiner Abhängigkeit vom Reiche und wir müssen sie hinnehmen wegen unserer Abhängigkeit vom Staate. Bei Härten kann die Kirchenregierung Abhilfe schaffen; sie hat schon Richtlinien dafür aufgestellt, vorausgesetzt daß der Gesegentwurf angenommen wird.

Zum Ruhestandsgesetz und zum Dienstgesetz liegen Abänderungsvorschläge vor. Bei § 65 Ziff. 1 der Kirchenverfassung soll der 2. Satz gestrichen werden. Wir müssen von einer Bestimmung loskommen, die schlechterdings nicht erfüllt werden kann. Alle Prinzipien müssen einen Boden haben, auf dem sie sich auswirken können. Wo dieser Boden fehlt, da muß auch das Prinzip fallen.

Für alle Abänderungsvorschläge liegen gedruckte Begründungen in den Händen der Abgeordneten.

Bei der Frage der Patronatspfarreien handelt es sich darum, ob die Kirche durch kirchliches Gesetz die Patronatsrechte beseitigen darf oder nicht. Sie hat dieses Recht bisher nicht gehabt und hat es auch heute nicht. Kein Zweifel besteht aber darüber, daß durch kirchliche Gesetze die Kirche das Patronatsrecht nach Inhalt und Umfang begrenzen und neugestalten darf, wenn und insoweit die kirchlichen Interessen das fordern.

Wenn wir das Ternaverfahren jetzt auf alle Patronatspfarreien ausdehnen wollen, und zwar in der Form, wie wir sie mit den Grundherren schon vor längerer Zeit vereinbart haben, so soll doch das Recht der Prüfung der kirchenrechtlichen Begründung der Patronate im Einzelnen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Dabei soll aber nicht verschwiegen werden, daß uns die jetzt in Vorschlag gebrachte Beschränkung, wenn sie gesetzlich festgelegt wird, die Möglichkeit gäbe, an diese Prüfung mit äußerster Schonung und mit weitgehendster Zurückhaltung aller rechtlichen

Bedenken heranzutreten, als das sonst der Fall wäre, und allen Patronen ihre jetzt erheblich eingeschränkten Rechte unangetastet zu belassen, solange sich nicht im Einzelfall mit absoluter Sicherheit ergeben würde, daß auch bei entgegengesetzter Beurteilung von einer kirchenrechtlichen Begründung ihres Patronats schlechterdings keine Rede sein könne. Ob mit dieser gesetzlichen Regelung die Akten geschlossen sind, ist fraglich. Es soll ausdrücklich erklärt werden, daß einer freundlichen Ausgleichung der Weg auch jetzt nicht versperrt ist.

Die Streichung von § 60 Ziff. 2 der AB ist notwendig. Im kirchlichen Grundgesetz dürfen nur Rechtsätze stehen. Bliebe er stehen, so könnte daraus abgeleitet werden, daß nicht nur die Beseitigung, sondern auch die Einschränkung nur auf dem Wege der Vereinbarung geschehen könne. Diese Interpretation wäre zwar grundsätzlich, wenn sie aber überhaupt denkbar ist, dann ist die zweifelsfreie Klarstellung des Willens des Gesetzgebers der einzige Weg, allen Weiterungen, die sich aus einer solchen unrichtigen Interpretation des Gesetzes selbst ergeben könnten, von vornherein vorzubeugen und demgemäß das Gesetz selbst entsprechend zu ändern.

Einer Dankespflicht muß noch genügt werden. Der Präsident des Badischen Landtags Herr Ministerialrat Dr. Witte mann hat uns diesen Saal und mehrere Zimmer bereitwilligst zur Verfügung gestellt, und das, trotzdem der Landtag gegenwärtig tagt. Wir sind ihm herzlich dafür dankbar. — Und nun schenke Gott Ihnen Weisheit, Gerechtigkeit und Stärke zu dem Werk, zu dem Sie jetzt berufen sind, uns allen Gnade, daß wir Frucht bringen und als treue Knechte in seinem Dienst erfunden werden!

Präsident Keller begrüßt die Erschienenen und verpflichtet die neueingetretenen Mitglieder Haag und Rohde. Er teilt sodann mit, daß er die Vorlagen der Kirchenregierung und Gesuche des Kirchenvorstands St. Blasien und der unständigen Geistlichen von sich aus vorbehaltlich der Zustimmung der Synode dem Verfassungsausschuß bezw. dem Finanzausschuß überwiesen habe, die

von der Kirchenregierung gemäß § 8 Abs. 2 Gesch.O. schon auf Mittwoch, den 22. Februar 1922 einberufen waren. Die Synode erklärt sich damit einverstanden.

Über den ersten Gegenstand der Tagesordnung **Aufwandsentschädigung der Abgeordneten** berichtet Abgeordneter Seitz: Der Finanzausschuß hat der Vorlage eine etwas andere Gestalt gegeben. Statt der vorgeschlagenen Erhöhung der Sätze auf 100 bezw. 50 M soll das Gesetz vom 19. September 1914 bezw. 19. Juni 1921 bestehen bleiben, es soll jedoch zur Tagesgebühr ein **Tenerungszuschlag** gewährt werden, dessen Betrag von der Landsynode festzusetzen ist. Bis auf weiteres soll er 100% betragen. Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Über die **Vereinigung der Kirchengemeinde Haslach mit der Kirchengemeinde Freiburg** berichtet Abgeordneter Fischer:

Die Vereinigung ist notwendig, um die evangelischen Interessen in dem Biorort zu stärken. Die Beteiligten sind einverstanden, eine Vereinbarung zwischen ihnen vom 20. Dezember 1921 ist dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegt. Die staatliche Genehmigung ist nachgesucht; das Gesetz soll vorbehaltlich ihrer Erteilung erlassen werden. Der Ausschuß empfiehlt die **Annahme des** von der Kirchenregierung vorgelegten **Gesetzentwurfs**.

Abgeordneter Seitz dankt als Defak des Kirchenbezirks Freiburg für die Vorlage und unterstützt den Antrag aufs wärmste.

Der Entwurf wird darauf einstimmig **angenommen**.

Abgeordneter Kattermann dankt der Kirchenregierung für die rasche und energische Förderung der Sache und der Synode für die freundliche Zustimmung.

Über die **Frage der nachträglichen Zustimmung der Landsynode zu den vorläufigen Verfügungen der Kirchenregierung, die Dienstbezüge der Geistlichen betr.**, erstattet namens des Finanzausschusses Abgeordneter Dittes Bericht und empfiehlt die **Annahme der Vorlage (Anf. II)**. Der Antrag wird einstimmig **angenommen**.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.